

Vorlage Nr. 19/ 168-L
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 01.06.2016

Integrationsprojekt Stadtteilküche Huckelriede

A. Problem

Die Martinsclub Huckelriede gGmbH, eine 100%ige Tochter des Martinsclubs Bremen e. V., beabsichtigt in Huckelriede ein Integrationsprojekt in Form eines Bistros (hier Stadtteilküche genannt) zu errichten. Dadurch sollen 8 Arbeitsplätze entstehen, davon voraussichtlich 4 für schwerbehinderten Menschen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund der Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Es handelt sich überwiegend um Teilzeitarbeitsplätze. Die Eröffnung ist für Oktober 2016 vorgesehen.

Die GEWOBA errichtet zurzeit an dem geplanten Standort Niedersachsendamm 52 einen vierstöckigen Wohn- und Geschäftskomplex. Es werden 47 Wohnungen gebaut, davon 4 für ambulantes Wohnen für Menschen mit Behinderung (Projekt des Martinsclub e.V.). Außerdem entstehen ein Quartierszentrum (Betreiber Martinsclub e.V.), eine Kindertagesstätte und eine Frühberatungsstelle des SOS- Kinderdorfes e.V. sowie Büroräume für das Quartiersmanagement (Amt für Soziale Dienste Bremen). Die Stadtteilküche ist in dieses Gesamtkonzept integriert.

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) beabsichtigt, das Integrationsprojekt Stadtteilküche Huckelriede zu fördern. Auch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte GmbH (FAF) spricht eine Förderempfehlung aus.

B. Lösung

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Förderung des Integrationsprojektes mit einem einmaligen Zuschuss zu den Investitionskosten in Höhe von 104.679 € und laufenden Zuschüssen zu konsumtiven Kosten i. H. v. bis zu 33.000 € jährlich in der Zeit vom 01.10.2016 bis 30.09.2021 zu. Insgesamt wird damit die Zustimmung zu einer Förderung in Höhe von bis zu 269.679 € erbeten.

Der beratende Ausschuss beim Integrationsamt hat der Förderung des Integrationsprojektes bereits zugestimmt. Die Senatorin für Finanzen wurde beteiligt. Der Senat hat sich in seiner Sitzung am 31.05.2016 mit der Sache befasst (siehe Anlage).

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Für die Einrichtung des Bistros entstehen dem Martinsclub Huckelriede gGmbH folgende Investitionskosten:

		Nettokosten
1.	Küche	88.000 €
2.	Kältetechnik	33.075 €
3.	Tresen, Mobiliar Gastraum u. Foyer	149.200 €
4.	Kaffeemaschinen	16.145 €
5.	Geschirr, Gläser, Besteck	10.287 €
6.	Bestuhlung (außen)	6.840 €
7.	Kleininventar Küche	11.000 €
8.	Fahrzeug	13.971 €
9.	Kassensystem	4.412 €
10.	Außenbeschilderung, Marketing	16.000 €
	Gesamtkosten	348.930 €

Diese werden wie folgt getragen:

Kostenträger	Anteil	Betrag (Netto)
Eigenanteil Martinsclub	30 %	104.679 €
Aktion Mensch	40 %	139.572 €
Integrationsamt (AVIB)	30 %	104.679 €
Gesamt	100 %	348.930 €

Das AVIB beabsichtigt, den investiven Zuschuss i. H. v. 104.679 € über das Bundesprogramm „AlleimBetrieb“ zu finanzieren. Dieses Bundesprogramm wird aus dem Ausgleichsfonds des Bundes finanziert. Die Mittel werden dem Bundesland Bremen in 3 Tranchen zu je 465.843,01 € pauschal zugewiesen. Mit diesen Mitteln sollen Integrationsprojekte gefördert werden. Eines davon ist die Stadtteilküche Huckelriede. Die Förderrichtlinie des Bundes zu diesem Programm ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Zuschüsse zu den konsumtiven Kosten betragen für den Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2021 bis zu 33.000 € jährlich (siehe Vermerk des AVIB – Anlage 1). Diese können voraussichtlich für die ersten zwei oder drei Jahre ebenfalls aus dem Bundesprogramm „Alleim Betrieb“ finanziert werden. Danach erfolgt die Finanzierung aus den landeseigenen Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Folgende Mittel aus dem Programm „AlleimBetrieb“ bzw. der Ausgleichsabgabe werden benötigt:

Jahr	Investiv	konsumtiv	Gesamt
2016	104.679 €	8.250 €	112.929 €
2017		33.000 €	33.000 €
2018		33.000 €	33.000 €
2019		33.000 €	33.000 €
2020		33.000 €	33.000 €
2021		24.750 €	24.750 €
Summe	104.679 €	165.000 €	269.679 €

Es wird eine Verpflichtung in Höhe von 156.750 € (269.679 € - 112.929 €) bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) benötigt. Zum Ausgleich kann die vorveranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0301/686 68-4 (AFBG) herangezogen werden. Die Abdeckung dieser Verpflichtung erfolgt im Rahmen der zukünftigen Anschläge. Der Bedarf für 2016 kann aus Mitteln des Bundes aus dem Programm „AlleimBetrieb“ sowie aus der Ausgleichsabgabe gedeckt werden.

Die Ausgaben dürfen auch in der haushaltslosen Zeit geleistet werden. Gemäß der VV zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2016 dürfen Ausgaben für personelle, konsumtive und investive Maßnahmen, denen ausschließlich zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, bis zur Höhe der jeweils eingegangenen Einnahmen geleistet werden. Die Zuweisungen des AVIB werden aus den Mitteln des Ausgleichsfonds des Bundes (Programm „Alleim Betrieb“) sowie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes finanziert. Es handelt sich um Drittmittel im Sinne der VV.

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die geförderten Arbeitsplätze stehen Männern und Frauen gleichermaßen zur Verfügung.

D. Negative Mittelstands betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben. Eine vergleichbare Förderung aus Mitteln des Bundesprogrammes „AlleimBetrieb“ oder der Ausgleichsabgabe kann auch von solchen Unternehmen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

E. Beschluss

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Förderung des Integrationsprojektes Stadtteilküche Huckelriede mit 104.679 € investiver und bis zu 165.000 € konsumtiver Zuschüssen zu.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem Eingehen einer Verpflichtung in Höhe von 156.750 € (269.679 € - 112.929 €) bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) zu.

Anlage Senatsvorlage „Integrationsprojekt Stadtteilküche Huckelriede.

17.05.2016

von Engeln

Tel.: 361 - 5273

Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.05.2016

Integrationsprojekt Stadtteilküche Huckelriede

A. Problem

Die Martinsclub Huckelriede gGmbH, eine 100%ige Tochter des Martinsclubs Bremen e. V., beabsichtigt in Huckelriede ein Integrationsprojekt in Form eines Bistros (hier Stadtteilküche genannt) zu errichten. Dadurch sollen 8 Arbeitsplätze entstehen, davon voraussichtlich 4 für schwerbehinderten Menschen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund der Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Es handelt sich überwiegend um Teilzeitarbeitsplätze. Die Eröffnung ist für Oktober 2016 vorgesehen.

Die GEWOBA errichtet zurzeit an dem geplanten Standort Niedersachsendamm 52 einen vierstöckigen Wohn- und Geschäftskomplex. Es werden 47 Wohnungen gebaut, davon 4 für ambulantes Wohnen für Menschen mit Behinderung (Projekt des Martinsclub e.V.). Außerdem entstehen ein Quartierszentrum (Betreiber Martinsclub e.V.), eine Kindertagesstätte und eine Frühberatungsstelle des SOS- Kinderdorfes e.V. sowie Büroräume für das Quartiersmanagement (Amt für Soziale Dienste Bremen). Die Stadtteilküche ist in dieses Gesamtkonzept integriert.

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) beabsichtigt, das Integrationsprojekt Stadtteilküche Huckelriede zu fördern. Auch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte GmbH (FAF) spricht eine Förderempfehlung aus.

B. Lösung

Der Senat stimmt der Förderung des Integrationsprojektes mit einem einmaligen Zuschuss zu den Investitionskosten in Höhe von 104.679 € und laufenden Zuschüssen zu konsumtiven Kosten i. H. v. bis zu 33.000 € jährlich in der Zeit vom

01.010.2016 bis 30.09.2021 zu. Insgesamt wird damit die Zustimmung zu einer Förderung in Höhe von bis zu 269.679 € erbeten.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, die eine vergleichbare Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt sichern können.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Für die Einrichtung des Bistros entstehen dem Martinsclub Huckelriede gGmbH folgende Investitionskosten:

		Nettokosten
1.	Küche	88.000 €
2.	Kältetechnik	33.075 €
3.	Tresen, Mobiliar Gastraum u. Foyer	149.200 €
4.	Kaffeemaschinen	16.145 €
5.	Geschirr, Gläser, Besteck	10.287 €
6.	Bestuhlung (außen)	6.840 €
7.	Kleininventar Küche	11.000 €
8.	Fahrzeug	13.971 €
9.	Kassensystem	4.412 €
10.	Außenbeschilderung, Marketing	16.000 €
	Gesamtkosten	348.930 €

Diese werden wie folgt getragen:

Kostenträger	Anteil	Betrag (Netto)
Eigenanteil Martinsclub	30 %	104.679 €
Aktion Mensch	40 %	139.572 €
Integrationsamt (AVIB)	30 %	104.679 €
Gesamt	100 %	348.930 €

Das AVIB beabsichtigt, den investiven Zuschuss i. H. v. 104.679 € über das Bundesprogramm „AlleimBetrieb“ zu finanzieren. Dieses Bundesprogramm wird aus dem Ausgleichsfonds des Bundes finanziert. Die Mittel werden dem Bundesland

Bremen in 3 Tranchen zu je 465.843,01 € pauschal zugewiesen. Mit diesen Mitteln sollen Integrationsprojekte gefördert werden. Eines davon ist die Stadteilküche Huckelriede. Die Förderrichtlinie des Bundes zu diesem Programm ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Zuschüsse zu den konsumtiven Kosten betragen für den Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2021 bis zu 33.000 € jährlich (siehe Vermerk des AVIB – Anlage 1). Diese können voraussichtlich für die ersten zwei oder drei Jahre ebenfalls aus dem Bundesprogramm „Alleim Betrieb“ finanziert werden. Danach erfolgt die Finanzierung aus den landeseigenen Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Folgende Mittel aus dem Programm „AlleimBetrieb“ bzw. der Ausgleichsabgabe werden benötigt:

Jahr	Investiv	konsumtiv	Gesamt
2016	104.679 €	8.250 €	112.929 €
2017		33.000 €	33.000 €
2018		33.000 €	33.000 €
2019		33.000 €	33.000 €
2020		33.000 €	33.000 €
2021		24.750 €	24.750 €
Summe	104.679 €	165.000 €	269.679 €

Es wird eine Verpflichtung in Höhe von 156.750 € (269.679 € - 112.929 €) bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) benötigt. Zum Ausgleich kann die vorveranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0301/686 68-4 (AFBG) herangezogen werden. Die Abdeckung dieser Verpflichtung erfolgt im Rahmen der zukünftigen Anschläge. Der Bedarf für 2016 kann aus Mitteln des Bundes aus dem Programm „AlleimBetrieb“ sowie aus der Ausgleichsabgabe gedeckt werden.

Die Ausgaben dürfen auch in der haushaltslosen Zeit geleistet werden. Gemäß der VV zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2016 dürfen Ausgaben für personelle, konsumtive und investive Maßnahmen, denen ausschließlich zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, bis zur Höhe der jeweils eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

Die Zuweisungen des AVIB werden aus den Mitteln des Ausgleichsfonds des Bundes (Programm „Alleim Betrieb“) sowie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes finanziert. Es handelt sich um Drittmittel im Sinne der VV.

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die geförderten Arbeitsplätze stehen Männern und Frauen gleichermaßen zur Verfügung.

E. Beteiligung und Abstimmung

Beteiligt wurden der beratende Ausschuss beim Integrationsamt und die Senatorin für Finanzen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird in ihrer Sitzung am 01.06.2016 mit der Sache befasst.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Eröffnung des Integration Projektes eignet sich gut für Öffentlichkeitsarbeit. Hinsichtlich des Bundesprogrammes „AlleimBetrieb“ wird derzeit an einer Pressemitteilung gearbeitet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt der Förderung des Integrationsprojektes Stadtteilküche Huckelriede mit 104.679 € investiver und bis zu 165.000 € konsumtiver Zuschüssen zu.
2. Der Senat stimmt dem Eingehen einer Verpflichtung in Höhe von 156.750 € (269.679 € - 112.929 €) bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) zu.

- Anlagen:
- 1) Vermerk des AVIB
 - 2) Förderrichtlinie des Bundes (Programm „AlleimBetrieb)
 - 3) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

AVIB-Integrationsamt
Az: 331-52-87338

Vermerk

Antrag der Martinsclub Huckelriede gGmbH vom 23.03.2016 auf Förderung eines Integrationsprojektes -Bistro im Quartierszentrum/ Stadtteilküche Huckelriede-

Die Martinsclub Huckelriede gGmbH wurde 2015 gegründet, alleinige Gesellschafterin ist der Martinsclub Bremen e.V. Der Martinsclub Bremen e.V. ist seit vielen Jahren als Träger verschiedener Angebote der Behindertenhilfe in Bremen aktiv. Schwerpunkte sind die Bereiche Bildung und Freizeit, Assistenz in Schulen sowie Wohnen. Zukünftig werden auch Arbeitsplätze für behinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt im Rahmen von zwei Integrationsprojekten angeboten.

Für das Bistro „Rotheo“, das im April 2016 den Betrieb aufnimmt, wurde der ebenfalls neu gegründeten Martinsclub Kattenturm gGmbH bereits eine Förderung aus Ausgleichsabgabemitteln bewilligt. Nun beantragt die Martinsclub Huckelriede gGmbH eine Förderung für das zweite Integrationsprojekt, ein Bistro im entstehenden Quartierszentrum Huckelriede.

Die Geschäftsführung der Martinsclub Huckelriede gGmbH hat Herr Muras übernommen, der bereits beim Martinsclub e.V. tätig und ebenfalls Geschäftsführer der Martinsclub Kattenturm gGmbH ist. Die Betriebsleitung übernimmt mit Frau Luka Lübke eine erfahrene Bremer Gastronomin.

Standort des Integrationsprojektes ist in Huckelriede am Niedersachsendamm 52. Dort errichtet die GEWOBA derzeit einen vierstöckigen Wohn- und Geschäftskomplex. Es werden 47 Wohnungen gebaut, vier davon für ambulantes Wohnen für Menschen mit Behinderung (Projekt des Martinsclub e.V.). Außerdem entstehen ein Quartierszentrum (Betreiber Martinsclub e.V.), eine Kindertagesstätte (SOS Kinderdorf e.V.), eine Frühberatungsstelle (SOS Kinderdorf e.V.) sowie Büroräume für das Quartiersmanagement (Amt für Soziale Dienste Bremen).

Der Gebäudekomplex soll nach derzeitigem Stand im Dezember 2016 fertiggestellt sein. Einzelne Bereiche wie Kindertagesstätte und Gastronomie können schon früher genutzt werden. Die Eröffnung des Bistros ist für Oktober 2016 vorgesehen.

Der Integrationsbetrieb verfügt über mehrere Standbeine. Neben dem klassischen Bistrobetrieb (Tagesgastronomie) wird das Integrationsprojekt die Segmente Außer-Haus-Belieferung von Mittagessen (Gemeinschaftsverpflegung, z.B. Kita im Gebäude), Veranstaltungen (z.B. Gourmetabende) und Catering aufbauen. Das Mittagessen soll zu sozial verträglichen Preisen angeboten werden, mindestens ein Gericht für nur 4,00 €.

Es entstehen acht Arbeitsplätze, davon voraussichtlich vier für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe nach § 132 SGB IX. Es handelt sich überwiegend um Teilzeitarbeitsplätze. Die geförderten Arbeitsplätze stehen schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern gleichermaßen zur Verfügung.

Die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte GmbH (FAF) weist in ihrer betriebswirtschaftlichen Stellungnahme darauf hin, dass Projekte im gastronomischen Bereich grundsätzlich ein hohes unternehmerisches Risiko aufweisen. Die Risiken, die sich hier aus dem Standort ergeben, werden in den Planungen ausreichend berücksichtigt. Die betriebswirtschaftliche Planungsrechnung weist nach Anlaufverlusten ab dem vierten Jahr durchgehend positive Betriebsergebnisse aus. Der Gesellschafter wird Eigenmittel zum Ausgleich der Anlaufverluste und zur Sicherstellung der Liquidität in der Aufbauphase zur Verfügung stellen. Die FAF zieht das Fazit, dass die Planungen überwiegend auf eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens hindeuten. Vor diesem Hintergrund wird eine Förderempfehlung ausgesprochen.

Zuschuss zu den Investitionskosten

Für die Einrichtung des Bistros entstehen folgende Investitionskosten:

		<i>Nettokosten</i>
1.	Küche	88.000,00 €
2.	Kältetechnik	33.074,84 €
3.	Tresen, Mobiliar Gastraum u. Foyer	149.200,00 €
4.	Kaffeemaschinen	16.145,12 €
5.	Geschirr, Gläser, Besteck	10.287,20 €
6.	Bestuhlung (außen)	6.839,50 €
7.	Kleininventar Küche	11.000,00 €
8.	Fahrzeug	13.971,12 €
9.	Kassensystem	4.411,99 €
10.	Außenbeschilderung, Marketing	16.000,00 €
	Gesamtkosten	348.929,77 €

Bei Aktion Mensch ist eine investive Förderung in Höhe von 40 % der Gesamtkosten beantragt. Laut dem Aktionsprogramm „Inklusion voranbringen“ kann das Integrationsamt unter Berücksichtigung eines 30prozentigen Eigenanteils einen investiven Zuschuss von bis zu 50.000 € je neu geschaffenen Arbeitsplatz bewilligen. Zwischenzeitlich wurde die Förderung auf 20.000 € gesenkt, die Beratung des Martinsclubs fand jedoch noch vorher statt.

Daher wird vorgeschlagen, die Investitionskosten mit einem Zuschuss von 104.678,93 € zu fördern. Dies entspricht 26.169,73 € je neugeschaffenem Arbeitsplatz für schwerbehinderte Beschäftigte.

Unter diesen Voraussetzungen sähe die Finanzierung wie folgt aus:

Kostenträger	Anteil	Betrag netto
Eigenanteil	30 %	104.678,93 €
Aktion Mensch	40 %	139.571,90 €
Zuschuss Integrationsamt	30 %	104.678,93 €
gesamt	100 %	348.929,76 €

Es ist beabsichtigt, den investiven Zuschuss aus Mitteln des Ausgleichsfonds aus dem Bundesprogramm „AlleImBetrieb“ zu finanzieren.

Laut § 8 Rahmenrichtlinie zur Verwendung der Ausgleichsabgabe (RRL) hat der Antragsteller dem Integrationsamt ab einer Förderungshöhe von 5.000 € in der Regel drei Vergleichsangebote vorzulegen.

Für die Einrichtung der Küche und des Gastraums (Positionen 1-3 u. 5-7 der Investitionskosten) mit den notwendigen Gerätschaften, Geschirr etc. hat der Martinsclub sich durch einen professionellen Anbieter beraten lassen. Die Planung und Erstellung eines Angebots sind mit einem hohen Zeitaufwand verbunden, außerdem entstehen je Anbieter zusätzliche Planungskosten. Es wird daher nicht vom Antragsteller gefordert, von zwei alternativen Anbietern die gesamte Betriebsausstattung planen zu lassen. Es handelt sich um denselben Anbieter, welcher bereits das Bistro „Rotheo“ ausgestattet hat. Beim Projekt „Rotheo“ wurde ebenfalls aus den genannten Gründen auf Vergleichsangebote verzichtet.

Für das Fahrzeug wurde ein 32prozentiger Rabatt eingeräumt, da der Martinsclub dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen ist. Damit ist es gegenüber anderen Fahrzeugen unschlagbar günstig.

Für die Kaffeemaschinen werden Vergleichsangebote nachgereicht.

Für die letzte Position liegen noch keine Angebote vor, der Antragsteller schätzt die Kosten aufgrund der Erfahrungen beim Projekt „Bistro Rotheo“ auf 16.000 € ein. Die Außenbeschilderung und das Marketing müssen zunächst mit dem Quartierszentrum abgestimmt werden (einheitliches Auftreten), daher können noch keine verbindlichen Angebote eingeholt werden.

Nach § 10 Abs. 2 RRL ist für jede einzelne geförderte Sache eine Bindungsfrist festzulegen. Dies ist bei Integrationsprojekten schwierig, da es sich sowohl um eine Vielzahl an geförderten Ausstattungsgegenständen als auch um mehrere Arbeitsplätze handelt und die Investitionsgüter nicht den einzelnen Arbeitsplätzen zugeordnet werden können. Es bietet sich daher an, eine Bindungsfrist festzusetzen anhand des Förderbetrages pro Arbeitsplatz.

Die vier Arbeitsplätze werden mit je über 20.000 € gefördert, weshalb die Bindungsfrist gem. RRL auf fünf Jahre festgesetzt wird.

Es werden keine Einzelgegenstände mit einem Zuschuss von über 15.000 € gefördert, daher entfällt ein Sicherungsübereignungsvertrag.

Bonitätsprüfung gem. § 7 RRL

Die Martinsclub Huckelriede GmbH wurde erst vor kurzem gegründet, Jahresabschlüsse o.ä. können daher nicht vorgelegt werden. Es sind dem Integrationsamt keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass der Antragsteller und der Gesellschafter Martinsclub Bremen e.V. sowie die für sie Handelnden in persönlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unzuverlässig wären.

Zuschüsse zu laufenden Kosten

Die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich am aktuellen Entgelttarifvertrag für das Gastgewerbe im Land Bremen. Die Beschäftigten erhalten einen Stundenlohn von über 8,80 €.

Bei Aktion Mensch ist eine Impulsförderung beantragt, mit der in den ersten fünf Jahren u.a. die Personalkosten der Leitungskräfte gefördert werden.

Nach dem Aktionsprogramm „Inklusion voranbringen“ zahlt das Integrationsamt in den ersten fünf Jahren einen Zuschuss zum pauschalen Abgleich der Minderleistung in Höhe von 40 % des Arbeitnehmerbruttoeinkommens der schwerbehinderten Beschäftigten. Hinzu kommt ein Zuschuss zur Abgeltung des besonderen Aufwandes. Dies entspricht jährlichen Zuschüssen von ca. 30.000 € bis 33.000 € für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2021.

Diese laufenden Zuschüsse können voraussichtlich zumindest für die ersten zwei oder drei Jahre ebenfalls aus dem Bundesprogramm „AlleIm Betrieb“ finanziert werden.

über 5

**an SWAH, Referat 20
zur Beteiligung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**

Bremen, 15.04.2016

Treseler (52)



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Richtlinie zur Förderung des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Vom 11. April 2016

Ziel des Programms

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 24. September 2015 aufgefordert, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Integrationsbetrieben zu schaffen. Der Beschluss hat insbesondere zum Gegenstand, dass durch zusätzliche Finanzmittel das Beschäftigungsangebot in Integrationsprojekten ausgebaut werden soll. Der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Beschluss vom 4. November 2015 empfohlen, entsprechende Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Daher legt das BMAS ein Programm auf, dessen Ziel es ist, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsprojekten nach § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu schaffen.

Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen

(1) Aus den Mitteln des Programms können erbracht werden

1. finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 134 SGB IX und
2. Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

(2) Voraussetzung ist immer, dass neue Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen im Sinn des § 132 Absatz 2 SGB IX entstehen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Die vorrangige Leistungspflicht von Rehabilitationsträgern bleibt unberührt.

(3) Neu ist ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz, wenn er erstmals besetzt wird oder unter vorangegangener Förderung eines Rehabilitationsträgers erstmals besetzt worden ist. Ausgelagerte Arbeitsplätze von Werkstätten für behinderte Menschen sind keine Arbeitsplätze im Sinn dieser Richtlinie.

(4) Aufgrund des hohen Beschäftigungsanteils an schwerbehinderten Menschen ist die betriebliche Gesundheitsförderung in Integrationsprojekten von besonderer Bedeutung. Ein weiterer wesentlicher Aspekt vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Aufgabe, schwerbehinderte Beschäftigte bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen (Brückenfunktion), ist die berufliche Weiterbildung. Daher können Integrationsprojekte, die verstärkte bzw. innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung verfolgen, bei der Förderhöhe im Rahmen dieses Programms besonders berücksichtigt werden.

Mittelzuweisung

(1) Das BMAS stellt den Ländern für das Programm insgesamt 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach dem für die Ausgleichsabgabe des Jahres 2014 herbeigeführten Ausgleich (§ 77 Absatz 6 SGB IX, Anlage 1).

(2) Die Fördermittel werden den Ländern in drei Raten zu je einem Drittel des ihnen zustehenden Betrags zur Verfügung gestellt. Die erste Rate wird zum 1. Mai 2016 ausgezahlt. Die zweite und dritte Rate werden jeweils ausgezahlt, wenn ein Land darlegt, dass die erhaltenen Mittel absehbar verbraucht sein werden. Die Zuweisung der zweiten und dritten Rate ist mit einem zeitlichen Vorlauf von drei Monaten anzumelden.

(3) Anfallende Zinsen sind den Ländern zusätzlich zu den bewilligten Fördermitteln zugewiesen.

(4) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass geförderte Maßnahmen nicht der in dieser Richtlinie festgelegten Zweckbindung entsprechen, werden die



hierfür verwendeten Mittel zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt der Feststellung verzinst (§ 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Verantwortlichkeit und Ausführung

- (1) Für die Durchführung des Programms sind die zuständigen obersten Landesbehörden verantwortlich.
- (2) Die Ausführung erfolgt durch die Integrationsämter der Länder.

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

- (1) Die zuständigen obersten Landesbehörden weisen dem BMAS jährlich nach, in welcher Höhe und für welche Maßnahmen die zugewiesenen Fördermittel einschließlich etwaiger Zinseinnahmen verausgabt wurden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung besteht aus dem ausgefüllten Formular nach Anlage 2 und einem Sachbericht.
- (2) Die Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel sind jeweils mit Stichtag 31. Dezember bis zum 31. März des Folgejahres beginnend ab dem Jahr 2016 vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage dieser jährlichen Nachweise besteht solange bis alle Fördermittel verausgabt sind. Der letzte Nachweis ist für das Jahr vorzulegen, in dem die letzten Mittel verausgabt wurden.

Evaluation

- (1) Das Programm wird durch einen externen Dienstleister evaluiert. Das BMAS wird den Auftrag ausschreiben.
- (2) Die Evaluation soll auch über die durch das Programm geförderten Integrationsprojekte und Arbeits-/Ausbildungsplätze hinaus Erkenntnisse bringen, welche Faktoren bei der Förderung von Integrationsprojekten mehr oder weniger erfolgversprechend sind. Betrachtet werden sollen insbesondere
 - die Zahl der geförderten Integrationsprojekte sowie deren Größe und Branchenzugehörigkeit,
 - die Unternehmensform (Integrationsunternehmen, -betrieb oder -abteilung),
 - die Zusammensetzung der Belegschaft,
 - die Zahl der geförderten schwerbehinderten Beschäftigten sowie deren Geschlecht, Grad und Art der Behinderung, vertragliche Wochenarbeitszeit, Art der ausgeübten Tätigkeit und Höhe der Vergütung,
 - die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, von Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sowie von chronisch psychisch kranken Menschen,
 - die Aktivitäten der geförderten Integrationsprojekte hinsichtlich der betrieblichen Gesundheitsförderung und der beruflichen Weiterbildung.
- (3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Evaluation wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Dieser gehören an: Das BMAS, vier Vertreterinnen/Vertreter der Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Verbände behinderter Menschen, den der Deutsche Behindertenrat benennt.
- (4) Die von den Ländern erstellten Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel gehen in die Evaluation ein.
- (5) Die Länder und die Integrationsämter unterstützen die Durchführung der Evaluation konstruktiv.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Länder und die Integrationsämter weisen bei allen Veröffentlichungen wie zum Beispiel Flyern, Broschüren, Plakaten, Internetseiten, Materialien, Unterlagen und Ähnlichem sowie bei Veranstaltungen auf die Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds durch das BMAS hin.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 11. April 2016

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Dr. Peter Mozet



Anlage 1

zur Förderrichtlinie des Programms
„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Verteilung der Mittel nach dem Finanzausgleich 2015 für das Jahr 2014

Land	Schlüssel	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		50 000 000,00 €	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €
Baden-Württemberg	13,09 %	6 546 285,62 €	6 546 285,62 €	6 546 285,62 €
Bayern	15,71 %	7 853 119,38 €	7 853 119,38 €	7 853 119,38 €
Berlin	4,65 %	2 322 726,81 €	2 322 726,81 €	2 322 726,81 €
Brandenburg	2,81 %	1 405 318,67 €	1 405 318,67 €	1 405 318,67 €
Bremen	0,93 %	465 843,01 €	465 843,01 €	465 843,01 €
Hamburg	2,36 %	1 178 546,37 €	1 178 546,37 €	1 178 546,37 €
Hessen	8,47 %	4 235 939,03 €	4 235 939,03 €	4 235 939,03 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,00 %	997 535,49 €	997 535,49 €	997 535,49 €
Niedersachsen	8,70 %	4 352 428,71 €	4 352 428,71 €	4 352 428,71 €
Nordrhein-Westfalen	22,83 %	11 417 233,66 €	11 417 233,66 €	11 417 233,66 €
Rheinland-Pfalz	4,31 %	2 155 390,16 €	2 155 390,16 €	2 155 390,16 €
Saarland	1,19 %	593 607,50 €	593 607,50 €	593 607,50 €
Sachsen	4,71 %	2 354 037,70 €	2 354 037,70 €	2 354 037,70 €
Sachsen-Anhalt	2,44 %	1 218 992,94 €	1 218 992,94 €	1 218 992,94 €
Schleswig-Holstein	3,16 %	1 579 534,20 €	1 579 534,20 €	1 579 534,20 €
Thüringen	2,65 %	1 323 460,76 €	1 323 460,76 €	1 323 460,76 €
	100,00 %	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €



Anlage 2
zur Förderrichtlinie des Programms
„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Bundesland:

Ansprechpartner/in:

Telefon/E-Mail:

Stichtag:

Berichtszeitraum:

**Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Bundesmittel
gemäß der Förderrichtlinie**

Im Berichtszeitraum zugewiesene Bundesmittel	
Im Berichtszeitraum angefallene Zinseinnahmen	
Gesamt	
Im Berichtszeitraum verausgabte Bundesmittel hiervon	
– institutionenbezogene Förderung entsprechend § 134 SGB IX	
– personelle Förderung entsprechend § 27 SchwbAV	
Anzahl der im Berichtszeitraum erstmalig institutionenbezogenen ge- förderten Integrationsprojekte	
Im Berichtszeitraum mit den Fördermitteln geschaffene neue Arbeits- und Ausbildungsplätze	
Seit Beginn des Programms mit den Fördermitteln geschaffene neue Arbeits- und Ausbildungsplätze	

Das Land bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel und des tatsächlich gebotenen Förderbedarfs.

(Ort, Datum)

(Land, Unterschrift)

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.05.2016

„Integrationsprojekt Stadtteilküche HuckelriedeDatum“

Datum: 25-05-2016

Stand: 1.7.14

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

<p>➤ Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB):</p> <p>- Integrationsprojekt (i.E. beschrieben in der Vorlage Nr. 19/ 168-L für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 11.08.2016</p>

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **betriebswirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :
Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:
Ausführliche Begründung

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.05.2016

„Integrationsprojekt Stadtteilküche HuckelriedeDatum“

Datum: 25-05-2016

In Rede steht der Einsatz der Ausgleichsabgabe.

Die Ausgleichsabgabe haben Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen, wenn sie nicht die gesetzlich vorgegebene Quote an schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. § 77 SGB IX).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes handelt es sich bei der Ausgleichsabgabe um eine zulässige Sonderabgabe und keine Steuer, „weil ihr Aufkommen zweckgebunden verwaltet wird und keinem >öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen< zufällt“ (BVerfG, Urteil vom 26.05.1981, 1 BvL 56/78).

Bezogen auf die Funktionen, die die Ausgleichsabgabe erfüllt, hat das BVerfG ferner das Folgende festgestellt: „Diese soll die Arbeitgeber anhalten, Schwerbehinderte einzustellen (Antriebsfunktion). Ferner sollen die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die dieser Verpflichtung genügen, und denjenigen, die diese Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).“

Das Bundesrecht (SGB IX, SchwbAV) setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Es gibt verbindlich vor, wofür die Ausgleichsabgabe – und zwar ausschließlich (vgl. § 77 Abs. 5 SGB IX) – einzusetzen ist. Dabei handelt es sich um Instrumente, die auf die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben abzielen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat erklärt, dass die Vorgaben der Landeshaushaltsordnungen bei Verausgabung der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung kommen, da die spezifischen schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben umfassend und abschließend sind (Schreiben vom 27.02.1996). In ähnlicher Weise hat der Bundesrechnungshof (BRH) in einem Schreiben vom 15.08.1996 Stellung genommen. So hat der BRH festgestellt, dass die SchwbAV die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe so speziell und hinreichend umfassend regelt, dass es zur Ergänzung „nicht zusätzlich des Zuwendungsrechtes der BHO/LHO bedarf“. Der BRH kommt zu dem Schluss, „dass für die Anwendung von Zuwendungsrecht weder Platz noch Bedürfnis bleibt“.

Ist das Bundesrecht abschließend, verbietet sich die Aufstellung (zusätzlicher) landesrechtlicher Fördervoraussetzungen, zumal wenn die in Rede stehenden Mittel vom Land lediglich nach Art eines Treuhandverhältnisses zu verwalten und ausschließlich gruppennützig für einen bestimmten Zweck einzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch § 7 LHO bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung zu bringen.

Einer WU bedarf es folglich nicht.

Dies schließt keineswegs aus, dass nicht im Rahmen der schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen sind. So wird etwa den Trägern von Integrationsprojekten abverlangt, die Wirtschaftlichkeit ihrer Unternehmung nachzuweisen. Derartige Vorgaben sind jedoch aus den – abschließenden - schwerbehindertenrechtlichen Regelungen abgeleitet.